

Newsletter

Inhalt

Redispatch-Vergütung noch vor Verjährung geltend machen	2
Befreiung von den Netzkodizes	2
BGH entscheidet zum Einsatz von nicht nachhaltigem Pflanzenöl	3
Brüssel stellt weitere Beschaffungen der Energiebranche vom Vergaberecht frei	3
Europäische Kommission genehmigt KWKG und AbLaV	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Redispatch-Vergütung noch vor Verjährung geltend machen

Nach Einführung des § 13a EnWG können Ende des Jahres Ansprüche der Kraftwerksbetreiber auf angemessene Vergütung verjähren

Mit Beschluss vom 28. April 2015 hat das OLG Düsseldorf bekanntlich die beiden Redispatch-Festlegungen der Bundesnetzagentur vollständig aufgehoben. Die seither, insbesondere mit Blick auf die Redispatch-Vergütung, unklare und unsichere Rechtslage hat der Gesetzgeber durch Einführung des neuen § 13b EnWG beseitigt. Dieser bestimmt nicht nur, dass den Anlagenbetreibern bei Redispatch-Maßnahmen eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, sondern gibt auch handhabbare klare Vorgaben zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung. Anders als bis zur Entscheidung des OLG Düsseldorf regelmäßig geschehen sind den Kraftwerksbetreibern jetzt vor allem auch entgangene Erlösmöglichkeiten („Opportunitätskosten“) zu erstatten. § 13a Abs. 5 EnWG sieht schließlich vor, dass die Regelungen zur Redispatch-Vergütung bis zum 1. Januar 2013 zurückwirken; für die Zeit bis zum 30. April 2015 allerdings nur, soweit sie den Anlagenbetreiber nicht schlechter stellen. Kraftwerksbetreiber müssen daher bei zukünftigen Redispatch-Maßnahmen darauf achten, dass diese „angemessen“ vergütet werden. Sie sollten aber auch für die Vergangenheit genau prüfen, ob noch Ansprüche auf Vergütung bestehen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Redispatch-Maßnahmen aus dem Jahr 2013 liegen, da diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vergütungsansprüche mit Ablauf des Jahres 2016 verjähren.

Hubertus Kleene, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4222

E-Mail: hubertus.kleene@de.pwc.com

Befreiung von den Netzkodizes

Bundesnetzagentur eröffnet die Konsultation der Kriterien für Ausnahmen von den europäischen Netzkodizes

Im Laufe diesen Jahres sind ein Netzkodex für Einspeiser (Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016), ein Netzkodex für Netzanschlüsse für den Strombezug (Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016) und ein Netzkodex für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016) in Kraft getreten. Die darin enthaltenen technischen Vorgaben gelten unmittelbar, auch ohne Umsetzung in nationales Recht oder Anpassung der entsprechenden technischen Regelwerke.

Die Netzkodizes erlauben es den nationalen Regulierungsbehörden allerdings, Ausnahmen zuzulassen. Die Kriterien dafür sollen die Regulierungsbehörden nach Konsultation aller Betroffenen auf ihrer Webseite veröffentlichen und der Kommission melden.

Die Bundesnetzagentur hat nun für Deutschland die Konsultation des Entwurfs der Kriterien gestartet (Verfahren BK6-16-259). Die Abgabe von Konsultationsbeiträgen ist bis 25. November 2016 möglich.

Die Bundesnetzagentur will Freistellungen nur dann gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass dadurch weder negative Auswirkungen, noch Risiken, noch Wettbewerbsvorteile für den Antragsteller entstehen und auch keine Möglichkeiten in Betracht kommen, die Freistellung zu vermeiden. Kernpunkt des Nachweises ist ein Gutachten mit einer Kosten-Nutzen-Analyse, für deren Ergebnisse der Gutachter haften muss. Außerdem soll nachgewiesen werden, dass der grenzüberschreitende Handel nicht beeinträchtigt wird.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Dr.-Ing. Steffen Schattner, Tel.: +49 69 9585-2712
E-Mail: steffen.schattner@de.pwc.com

BGH entscheidet zum Einsatz von nicht nachhaltigem Pflanzenöl

Restmengen nicht zertifizierten Pflanzenöls im Tank einer Biomasseanlage zum 1. Januar 2011 führen nicht in jedem Fall zum Entfall der Vergütung nach dem EEG

Mit dem EEG 2009 wurde für Pflanzenöl-BHKW die Verpflichtung eingeführt, nur noch nachhaltig hergestelltes Pflanzenöl zu verwenden; die Nachhaltigkeit des Pflanzenöls muss zertifiziert werden. Die Details regelt die BioSt-NachV. Nach der Übergangsvorschrift in § 78 BioSt-NachV sind die Anforderungen erstmals für Strom anzuwenden, der ab dem 1. Januar 2011 erzeugt wurde.

Im Streitfall hatte der Anlagenbetreiber am Stichtag neben etwa 10.000 kg zertifiziertem nachhaltigem Pflanzenöl noch etwa 4.500 kg Pflanzenöl im Tank seines BHKW, das nicht zertifiziert war. Im Jahr 2011 hat der Anlagenbetreiber etwa 3.500 kg Pflanzenöl zur Stromerzeugung eingesetzt.

Der beklagte Netzbetreiber sah darin eine unzulässige Mischfeuerung und hat die Auszahlung der Einspeisevergütung nach dem EEG verweigert. Die Vorinstanzen hatten die Auffassung des Netzbetreibers bestätigt. Der BGH sah die Sache dann in seinem Urteil vom 12. Oktober 2016, Az.: VIII ZR 141/15, allerdings anders: Um die Stromerzeugung aus Pflanzenöl nicht übermäßig zu erschweren, kann der Anlagenbetreiber auch dann nach dem EEG gefördert werden, wenn sich zertifiziertes und nicht zertifiziertes Pflanzenöl im Tank vermischt haben, solange dem Tank nicht mehr Pflanzenöl zur Stromerzeugung entnommen wird als vorher zertifiziertes Pflanzenöl eingebracht wurde.

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Brüssel stellt weitere Beschaffungen der Energiebranche vom Vergaberecht frei

Aufträge, die den Strom- und Gaseinzelhandel mit RLM- und SLP-Kunden ermöglichen sollen, fallen nicht mehr unter das Vergaberecht

Nachdem die Europäische Kommission im Jahre 2012 bereits die Erzeugung und den Großhandel von Strom aus konventionellen Quellen vom Vergaberecht befreit hatte, ist am 7. November 2016 eine weitere Freistellungsentscheidung wirksam geworden. Danach sind Aufträge, die den Strom- und Gaseinzelhandel mit RLM- und SLP-Kunden ermöglichen sollen, nicht mehr ausschreibungspflichtig. Hintergrund ist, dass diese Tätigkeiten nach Auffassung der Kommission inzwischen unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind.

Demgegenüber sind die Grund- und Ersatzversorgung sowie der Heizstrommarkt nicht von der Freistellung umfasst. Daher bedarf es stets der Prüfung im Einzelfall, ob die Freistellung für den zu vergebenden Auftrag gilt. Dies gilt insbesondere für gemischte Verträge, die neben dem Strom- und Gaseinzelhandel mit RLM- und SLP-Kunden noch andere Vertragsgegenstände beinhalten, die weiterhin dem Vergaberecht unterliegen.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-8005
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

Europäische Kommission genehmigt KWKG und AbLaV

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mitgeteilt, dass die europäische Kommission die seit langem ausstehende beihilfenrechtliche Genehmigung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und der Abschaltbare-Lasten-Verordnung (AbLaV) nunmehr erteilt hat.

Das neue KWKG ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Bisher konnte allerdings noch keine Förderung gewährt werden, weil zumindest nach Ansicht der europäischen Kommission die Förderung nach dem KWKG eine staatliche Beihilfe darstellt. Vor der Genehmigung durch die europäische Kommission besteht bei Beihilfen ein striktes Durchführungsverbot. Deshalb hatte das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bislang noch keine Zulassungsbescheide nach dem neuen Gesetz erteilt.

Das BAFA wird nun ab sofort die Förderbescheide nach dem KWKG 2016 verschicken. Das Fördervolumen beziffert das BAFA mit mehr als einer Milliarde Euro.

Die Kommission hatte ihre Genehmigung davon abhängig gemacht, dass die Förderung nach dem KWKG zukünftig ausgeschrieben wird. Die Ausschreibungspflicht wird voraussichtlich Anlagen von 1 MW bis 50 MW elektrischer Nennleistung betreffen, die ersten Ausschreibungen sollen im Winter 2017/2018 stattfinden.

Noch nicht genehmigt ist allerdings die Reduzierung der KWK-Umlage für große Stromverbraucher. Die europäische Kommission hat angekündigt, die bestehenden Regelungen näher zu prüfen. Die Bundesregierung hat bereits den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung auf den Weg gebracht, dass den beihilferechtlichen Bedenken der Kommission Rechnung tragen soll. Danach können zukünftig nur noch stromkostenintensive Unternehmen, deren EEG-Umlage vom BAFA begrenzt wurde, und Schienenbahnen von einer geringeren KWK-Umlage profitieren.

Gleichzeitig mit dem KWKG hat die europäische Kommission auch die AbLaV genehmigt, die am 1. Oktober in Kraft getreten ist.

**Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com**

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.